I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 721/70 DES RATES

vom 20. März 1970

zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1), insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß es dem Rat obliegt, die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission und für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie alle als Bezüge anzusehenden Vergütungen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1442/69 (3), wird wie folgt geändert :

a) Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder der Kommission wird wie folgt festgesetzt :

	vom 1. Januar 1969 bis 30. September 1969	ab 1. Oktober 1969
Präsident	134 500 bfrs	144 350 bfrs
Vizepräsident	121 800 bfrs	130 750 bfrs
Kommissar	109 650 bfrs	117 700 bfrs.

(1) ABl. Nr. 152 vom 13. 7. 1967, S. 2.
(2) ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 26. 7. 1969, S. 1.

(2) Das Monatsgrundgehalt der Mitglieder des Gerichtshofes wird wie folgt festgesetzt :

	vom 1. Januar 1969 bis 30. September 1969	ab 1. Oktober 1969
Präsident	134 500 bfrs	144 350 bfrs
Richter oder Generalanwalt	109 650 bfrs	117 700 bfrs
Kanzler	98 450 bfrs	105 650 bfrs."

b) Artikel 3 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1969 wie folgt geändert :

— Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder in Höhe von 1 484 bfrs monatlich für jedes Kind,"

— Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— für ein Kind von achtzehn bis sechsundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet."

— Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Sinne von Absatz 3, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, erhält das Mitglied der Kommission oder des Gerichtshofes außerdem eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1 325 bfrs.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind eine Grundschule zu besuchen beginnt, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet."

c) Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten mit Wirkung ab 1. Oktober 1969 folgende Fassung :

„(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Präsident	24 990 bfrs
Vizepräsident	16 065 bfrs
Kommissar	10 710 bfrs.

(3) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Präsident	24 990 bfrs
Richter oder Generalanwalt	10 710 bfrs
Kanzler	9 765 bfrs.

Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 14 280 bfrs monatlich."

d) Artikel 6 Buchstabe c) erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1970 folgende Fassung :

„c) ein Tagegeld in Höhe von 800 bfrs für jeden vollen Tag der Dienstreise ; bei Reisen außerhalb Europas erhöht sich das Tagegeld auf 1 500 bfrs."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die entweder nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1442/69, oder nach der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in der Fassung der Entscheidung des Rates vom 29. Oktober 1969, ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 mit Wirkung von den in Artikel 1 festgelegten Zeitpunkten an geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL